

Schutzkonzept

der Freien Waldorfschule Havelhöhe

gemäß § 8 Abs. 2 Satz 5 Schulgesetz für Berlin (SchulG)

Neukladower Allee 1, 14089 Berlin
Telefon: (030) 369 92 46 20
E-Mail: info@waldorf-havelhoehe.de

erarbeitet (10/2017–09/2018) von:
Simone Grubinger (E), Ines Stock (E) und Wolfgang Borning (L)
überarbeitet (10/2018) von: Isolde Kühn (L) und Ines Stock (E)
überarbeitet (10/2023) von:
Hannah Merkle (L), Heidrun Scharler (L) und Christine Weinhart (L)
aktualisiert (11/2025) von: Christine Weinhart (L)
in Überarbeitung (seit 05/26) von: Navina Frantzheld
(Schulsozialarbeit), Christine Weinhart (L), Heidrun Scharler (L),
Sören Swart-Kirchesch (L), Susanne Patzlaff (Hort), Thorsten
Ziebell (SL); Eltern- und Schüler:innenbeteiligung in Vorbereitung

Zielverabschiedung durch die Gesamtkonferenz: KW 36/2026

Inhaltsverzeichnis

1 Leitbild unserer Schulgemeinschaft	2
2 Was ist ein Schutzkonzept?	2
3 Umgang in der Schule	3
3.1 Bereitstellung von Fachinformationen für alle	3
3.2 Verhaltensregeln für alle Mitarbeiter*innen	3
4 Handlungsanleitung	4
4.1 Wie verhalte ich mich im Verdachtsfall?	4
4.2 Wie verhalte ich mich bei einem Verdacht auf grenzverletzendes oder übergriffiges Verhalten?	4
4.3 Dokumentation ist Pflicht!	5
4.4 Interne Ansprechpartner im Verdachtsfall: wer ist wofür zuständig?	5
5 Rehabilitation	6
6 Fortbildungen/Prävention	6
7 (Arbeits-)Rechtliches	7
7.1 Elternrolle und Krisenkommunikation	7
8 Definitionen	7
8.1 Was ist sexualisierte Gewalt?	7
8.2 Begriffsabgrenzungen und Schweregrade	7
9 Risiko- und Potentialanalyse	8
10 Interventions- und Konsequenzenplan	9
Anhang	10

1 Leitbild unserer Schulgemeinschaft

*Das Schöne bewundern,
Das Wahre behüten,
Das Edle verehren,
Das Gute beschließen;
Es führet den Menschen,
Im Leben zu Zielen,
Im Handeln zum Rechten,
Im Fühlen zum Frieden,
Im Denken zum Lichte;
Und lehrt ihn vertrauen
Auf göttliches Walten
In allem, was ist: Im
Weltenall,
Im Seelengrund.*

Rudolf Steiner

In der Waldorfschule Havelhöhe arbeiten wir auf Grundlage der anthroposophischen Menschenkunde Rudolf Steiners mit Kindern und Jugendlichen zusammen.

Jedes Mitglied unserer Schulgemeinschaft begegnet seinen Mitmenschen, besonders den uns an-vertrauten Kindern und Jugendlichen, wertschätzend und respektvoll.

Wir alle: Lehrer*innen, Schüler*innen, Eltern, Mitarbeiter*innen, Ehrenamtliche; fühlen uns als eine Gemeinschaft, die täglich eine Kultur der Achtsamkeit pflegt.

Dieses Schutzkonzept setzt unser pädagogisches Selbstverständnis in verbindliches Handeln um und erfüllt zugleich die gesetzliche Verpflichtung aus § 8 Abs. 2 Satz 5 Schulgesetz für Berlin. Es ergänzt die einrichtungsübergreifenden Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII (siehe Kapitel 7) und macht unsere Schule dadurch nicht nur pädagogisch, sondern auch rechtlich verbindlich zu einem sicheren Ort für die verletzlichsten Personen unserer Gesellschaft.

Besonderen Wert legen wir auf:

- eine Kommunikation zwischen respektvoller Distanz und herzlicher Anteilnahme;
- eine Kultur der Grenzachtung;
- Gewaltfreiheit und die Vermeidung von Übergrifflichkeiten sowie Vorbeugung von Missbrauch;
- die Erhaltung des Kindeswohls.

2 Was ist ein Schutzkonzept?

Um Kinder und Jugendliche überall dort, wo sie sich aufhalten, vor jedweder Gewalt schützen zu können, muss man wissen, wie. Jede und jeder Einzelne in der Gesellschaft soll sich mit dem Thema auseinandersetzen und aktiv dazu beitragen, sichere Räume für alle Kinder und Jugendlichen zu schaffen. Gerade Einrichtungen oder Organisationen, denen Kinder und Jugendliche anvertraut sind, müssen wissen, wie wirksamer Kinderschutz umgesetzt werden kann. Sie sollten sich folgende Fragen stellen: Welche Strategien setzen täterschaftliche Personen ein, um sexualisierte Gewalt zu planen und zu verüben? Welche Gegebenheiten könnte eine täterschaftliche Person in unserer Einrichtung bzw. in unserer Organisation ausnutzen? An wen wende ich mich im Falle eines Verdachts? Wie sieht ein Umgang mit Kindern und Jugendlichen aus, der ihre individuellen Grenzen achtet? Und wie kann ich mich selbst vor falschem Verdacht schützen?

Ein Schutzkonzept dient der Beantwortung all dieser und vieler weiterer Fragen. Es hilft beispielsweise Schulen, Kindertagesstätten, Heimen, Sportvereinen, Kliniken oder Kirchengemeinden zu Orten zu werden, an denen Kinder und Jugendliche wirksam vor sexualisierter Gewalt geschützt sind. Zugleich sollten sie Orte sein, wo Kinder und Jugendliche kompetente Ansprechpersonen finden, die zuhören und helfen können, wenn ihnen dort oder andernorts – beispielsweise im familiären Umfeld – sexualisierte Gewalt angetan wird.

Ein Schutzkonzept gibt Missbrauch keinen Raum!

3 Umgang in der Schule

3.1 Bereitstellung von Fachinformationen für alle

Im Lehrerzimmer, im Schul- sowie im Vereinssekretariat stehen allen Interessierten folgende Informationsmaterialien zur Verfügung:

„Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Was ist zu tun?“ Autor: Verein BIG

Rundschreiben der Senatsverwaltung für Jugend Nr. 3/2013 zu „verbindlichen Bewertungs- und Dokumentationsverfahren bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung“ und Nr. 2/2009 mit „Handlungsempfehlungen bei sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Berlin“.

3.2 Verhaltensregeln für alle Mitarbeiter*innen

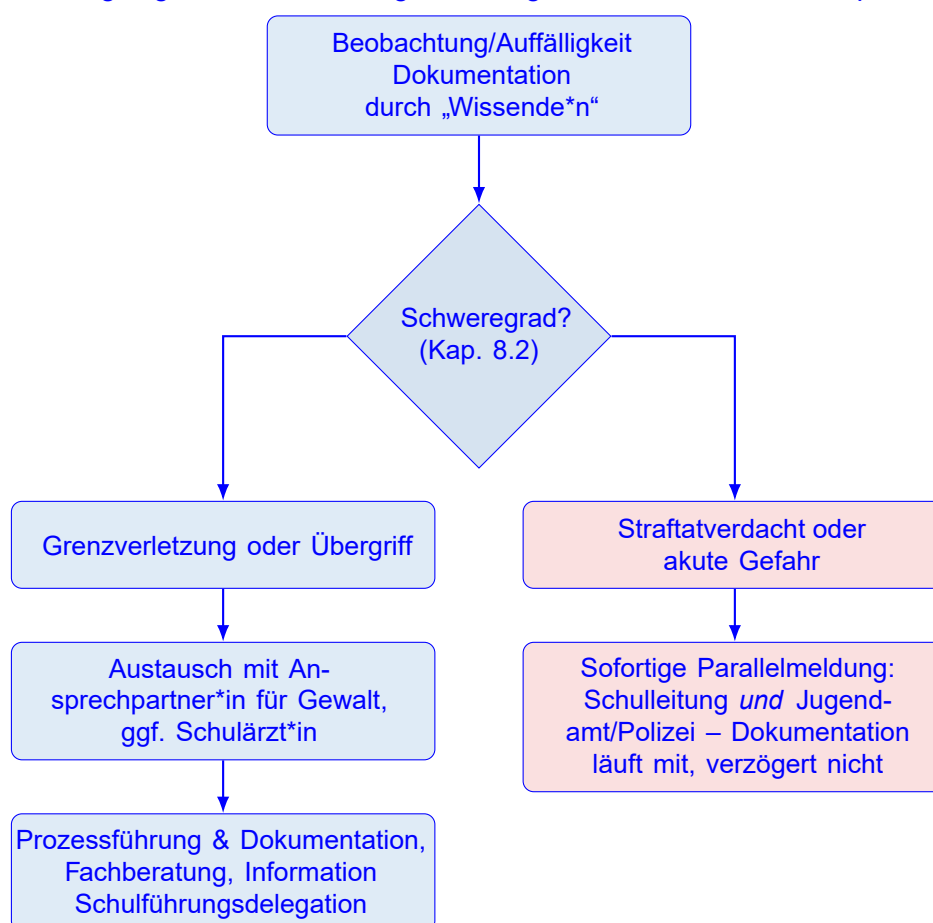
- Wir begegnen den Kindern und Jugendlichen mit Respekt und behandeln sie nicht abfällig.
- Wir achten das Recht aller Kinder und Jugendlichen auf körperliche Selbstbestimmung.
- Wir achten die individuellen Schamgrenzen der Schüler*innen und zeigen uns sensibel gegenüber ihren jeweiligen kulturellen Hintergründen.
- Wir unterlassen im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sexuelle Reden (z. B. sexuell getönte Kosenamen oder sexistische „Witze“) sowie alle Handlungen mit sexualbezogenem Charakter (z. B. Küsse, Berührungen von Brust oder Genitalien).
- Wir informieren das Kollegium umgehend über versehentliche Berührungen von Kindern oder Jugendlichen im Brust- oder Intimbereich.
- Wir vermeiden verbale Aggressivität oder sexuelle Entwertungen.
- Wir schließen die Räume, in denen wir uns mit Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen befinden, nicht ab, sodass diese jederzeit von außen durch Dritte geöffnet werden können.
- Wir sprechen individuelle Bevorzugungen oder Benachteiligungen, Belohnungen oder Be-strafungen grundsätzlich mit dem Kollegium ab (z. B. Sonderregelungen, Geschenke, ...).
- Wir legen Verwandtschaftsverhältnisse und Privatbeziehungen/-kontakte zu Schüler*innen und/oder deren Familien dem Kollegium gegenüber umgehend offen.
- Wir legen vergütete Tätigkeiten im privaten Rahmen (z. B. Babysitter-Dienste von Schüler*innen, zusätzliche Förderung einzelner Schüler*innen) gegenüber dem Kollegium offen.
- Grenzverletzende/gewalttätige Umgangsweisen und/oder eine sexualisierte Atmosphäre zwischen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden thematisiert und direkt be-arbeitet.
- Wir beachten im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen die Regelungen des Jugendschutz-gesetzes.
- Wir benennen Verstöße von Kolleg*innen gegen die genannten Dienstanweisungen gegen-über dem Kollegium und der Schulleitung oder einer externen Fachberatung und reflektieren Möglichkeiten eines weiteren Vorgehens.

Die angeführten Verpflichtungen für das Kollegium werden jeweils in der Anfangskonferenz zu jedem Schuljahr verlesen und per Unterschrift als zur Kenntnis genommen bestätigt.

4 Handlungsanleitung

4.1 Wie verhalte ich mich im Verdachtsfall?

Der Ablauf richtet sich nach dem Schweregrad der Beobachtung (Definitionen siehe Kapitel 8.2: Grenzverletzung / Übergriff / Straftatbestand). Bei **Grenzverletzung** oder **Übergriff** gilt der reguläre dreistufige Weg; bei Verdacht auf einen **Straftatbestand** (§§ 174–184 StGB) oder akuter Gefährdungslage wird dieser Weg nicht abgewartet, sondern sofort parallel eskaliert:



Im Zweifel, welcher Kategorie eine Beobachtung zuzuordnen ist, entscheidet die interne Ansprechperson für Gewalt in Rücksprache mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft (§ 8a Abs. 4 Nr. 2 SGB VIII) – im Zweifel wird die schwerere Kategorie angenommen.

4.2 Wie verhalte ich mich bei einem Verdacht auf grenzverletzendes oder übergreifendes Verhalten?

Sofortige Meldung an den/die internen Ansprechpartner*innen für Gewalt oder sexualisierte Übergriffe: derzeit Frau Frantzheld, Frau Scharler, Frau Weinhart: einzeln erreichbar:

Navina Frantzheld n.frantzheld@waldorf-havelhoehe.de

Heidrun Scharler h.scharler@waldorf-havelhoehe.de

Christine Weinhart c.weinhart@waldorf-havelhoehe.de
als Team erreichbar: hilfe@waldorf-havelhoehe.de
das Jugendamt / Krisentelefon 90182-55555 (8–18 Uhr)
oder 610066 (24 Std.) Hotline Kinderschutz

4.3 Dokumentation ist Pflicht!

Die Dokumentation von Beginn an ist ein unerlässlich wichtiger Bestandteil des Schutzkonzepts. Dabei geht man wie folgt vor:

- Trennung objektive Daten, subjektive Wahrnehmung
- Inhalt: Datum, Uhrzeit, Örtlichkeit, Beschreibung der Situation, Name von Zeug*innen, wortgetreue Zitate
- Was habe ich selbst Konkretes beobachtet?
- Habe ich von einer Vermutung über andere erfahren?
- Hat mir ein Kind selbst von einem sexuellen Übergriff erzählt?
- Mit wem habe ich wann ein kollegiales Gespräch über meine Vermutung geführt?

4.4 Interne Ansprechpartner im Verdachtsfall: wer ist wofür zuständig?

Es gibt an unserer Schule drei parallele, sich ergänzende Anlaufstellen. Damit im Ernstfall keine Unsicherheit über die Zuständigkeit entsteht, gilt folgende Zuordnung:

Stelle	Erste Anlaufstelle für	Aufgabe
Vertrauenslehrer*in	Schüler*innen, niedrigschwellig	Erstkontakt, Zuhören, ggf. Weitervermittlung an Ansprechpartner*innen für Gewalt
Ansprechpartner*innen für Gewalt/sex. Übergriffe	Kollegium, Eltern, Vertrauenslehrer*innen bei konkretem Verdacht	Fachliche Prozessführung, Dokumentation, Einholen von Fachberatung, Information der Schulführungsdelegation
Vertrauenskreis	Beschuldigte Person, Konfliktparteien	Rehabilitation, Konfliktklärung, Aufsicht über Fairness des Verfahrens

Die Schüler*innen wählen zu Beginn jeden Schuljahres zwei Vertrauenslehrer*innen. Diese sind den Schüler*innen bekannt gegeben worden.

Das Kollegium und die Eltern wählen je zur Hälfte den Vertrauenskreis. Derzeit setzt sich dieser zusammen aus NN (L), Sören Swart-Kirchesch (L), Cornelia Zerm (E), NN (E), erreichbar unter vertrauenskreis@waldorf-havelhoehe.de.

Durch das Kollegium werden interne ‚Ansprechpartner*innen für Gewalt und sexualisierte Übergriffe‘ (Ansprechstelle) benannt, z. B. je 1 Person aus dem Hort, der Unter-, Mittel- und Oberstufe, die sich durch regelmäßige fachliche (Weiter-)Qualifikation (Kostenübernahme durch den Verein) und unkomplizierte Ansprechbarkeit auszeichnen. Die Namen der Ansprechpartner*innen werden von der Schulführungsdelegation an geeigneten Stellen veröffentlicht.

Der Weg einer Kinder- und Jugendberatung ist z. B. durch Plakate mit der Telefonnummer für

eine anonyme, jederzeit mögliche Kontaktaufnahme zu gewährleisten (Infotafeln im Foyer und im Oberstufentrakt).

5 Rehabilitation

Ein*e fälschlicherweise unter Verdacht geratene*r Mitarbeiter*in hat ein Recht auf vollständige Rehabilitation. Diese ist mit der gleichen Sorgfalt und Intensität zu betreiben wie die Überprüfung der Vermutung/des Verdachts. Verantwortlich dafür ist der Vertrauenskreis.

Diese Fürsorgepflicht gilt nicht erst nach Abschluss eines Verfahrens, sondern von Beginn an: Auch während eines laufenden Verdachtsprozesses wird die beschuldigte Person zeitnah über den Stand des Verfahrens informiert, soweit dies dem Kinderschutz nicht entgegensteht, und aktiv auf Unterstützungsangebote hingewiesen – insbesondere kollegiale Beratung, externe Supervision sowie bei Bedarf anwaltliche Beratung. Ziel ist, dass die Klärung eines Verdachts nicht als Vorverurteilung erlebt wird, sondern als faires, für alle Beteiligten getragenes Verfahren.

6 Fortbildungen/Prävention

Es gibt einmal im Jahr fachspezifische Fortbildungen und Schulungen aller Pädagog*innen zum Kinderschutz, die durch die Leitungen der Einrichtungen Kindergarten, Hort und Schule mit Unterstützung externer Partner, z. B. Familienforum, Wildwasser oder gegebenenfalls durch die internen Ansprechpartner*innen initiiert werden.

Die pädagogischen Kollegien, ggf. unterstützt durch externe Einrichtungen, üben Prävention durch regelmäßige Reflexion, u. a. zu einem professionellen Umgang mit Nähe und Distanz, der offenen Thematisierung von Gewalt, sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitungen.

Die Präventionsmodule für Kinder und Jugendliche sind fest je Klassenstufe zugeordnet:

Klassenstufe	Thema	Verantwortlich / Kooperation
5. Klasse	Schutz vor sexualisierter Gewalt (vor erstem Schwimmunterricht)	Klassenlehrer*in, Ansprechpartner*in für Gewalt
7. Klasse	Sexualkundeunterricht und Schutz vor sexualisierter Gewalt	Fachlehrer*in Biologie, ggf. Wildwasser
9. Klasse	Sexualkundeunterricht und Schutz vor sexualisierter Gewalt, Vertiefung Grenzachtung	Fachlehrer*in Biologie, Schulsozialarbeit
weitere Stufen (bei Bedarf)	Medien-/Digitalprävention, Gewaltprävention	Klassenlehrer*in, ggf. externe Kooperationspartner

Bei Bedarf kann diese Matrix auf andere Klassenstufen ausgedehnt werden; Lücken werden im Rahmen der jährlichen Jahresplanung geprüft.

7 (Arbeits-)Rechtliches

Bei der Gestaltung von Arbeitsverträgen sowie in Einstellungsverfahren implementiert der Vorstand bzw. die Geschäftsführung die rechtlichen Vorgaben von Kinderschutzrichtlinien, fügt eine Selbstverpflichtung ein, fordert ein erweitertes Führungszeugnis sowie die Verpflichtung zur regelmäßigen Fortbildung zum Kinderschutz.

Des Weiteren treffen die Leitungen der Einrichtungen (Kindergarten, Hort und Schule) mit dem Jugendamt eine Vereinbarung zur Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII. Damit verpflichten wir uns, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung eine fachlich fundierte Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte vorzunehmen, dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuzuziehen und die Erziehungsberechtigten sowie das Kind bzw. den Jugendlichen einzubeziehen, soweit dies dem wirksamen Schutz nicht entgegensteht. Reichen unsere eigenen Möglichkeiten nicht aus, informieren wir das Jugendamt; bei akuter Gefahr wird ohne Verzögerung gehandelt (siehe Kapitel 5). Der vollständige Wortlaut von § 8a SGB VIII kann bei Bedarf separat nachgelesen werden und ist nicht Bestandteil dieses Konzepts.

7.1 Elternrolle und Krisenkommunikation

Eltern der unmittelbar betroffenen Kinder haben ein Recht darauf, über das *Dass* eines laufenden Verfahrens informiert zu werden, sobald dies dem Kinderschutz nicht entgegensteht. Kein Recht besteht hingegen auf Nennung der Namen anderer betroffener Kinder oder verdächtigter Personen, solange der Sachverhalt nicht abschließend geklärt ist – das Persönlichkeitsrecht aller Beteiligten hat Vorrang vor dem allgemeinen Informationsinteresse der Elternschaft.

Wird ein Fall öffentlich oder medial bekannt, benennt die Schulführungsdelegation umgehend eine feste Ansprechperson für Presseanfragen. Eine knappe, sachliche Presseerklärung wird vorbereitet, die weder Namen noch Details zum Sachverhalt enthält, sondern lediglich bestätigt, dass die Schule dem Verdacht im Rahmen dieses Schutzkonzepts nachgeht. Interne Kommunikation gegenüber Kollegium und Elternschaft hat Vorrang vor externer Kommunikation.

8 Definitionen

8.1 Was ist sexualisierte Gewalt?

Sexualisierte Gewalt bezeichnet Handlungen, in denen Sexualität durch Machtausübung / Machtmissbrauch zur Unterwerfung, Demütigung oder Verletzung (auf körperlicher / seelischer Ebene) Anderer eingesetzt wird. Solche Handlungen können z. B. sein: verbale sexuelle Belästigung, sexualisierte Berührungen bis hin zu sexueller Nötigung. Sexualisierte Gewalt greift immer in die körperliche Integrität und sexuelle Selbstbestimmung anderer Menschen ein und setzt sich über sie hinweg.

8.2 Begriffsabgrenzungen und Schweregrade

Die folgenden drei Schweregrade sind für den Ablauf in Kapitel 5.1 maßgeblich.

1. Sexuelle Grenzverletzung

Solche Handlungen / Verhaltensweisen sind z. B. verbale und gestische Anzüglichkeiten, unangemessene körperliche Nähe, sachlich nicht erforderliche intime Berührungen, Zeigen von pornographischen Bildern oder Filmen. Sie erfolgen meistens unbeabsichtigt oder einmalig (ohne Straftat-

bestand). Das Verhalten ist korrigierbar, sofern die übergreifige Person sich einsichtig zeigt und nachhaltig bemüht, Grenzverletzungen zukünftig zu unterlassen. *Ablauf: regulärer dreistufiger Weg (Kapitel 5.1).*

2. Sexuelle Übergriffe

Solche Handlungen / Verhaltensweisen sind alle die unter „sexueller Grenzverletzung“ genannten, sie erfolgen beabsichtigt vor dem Hintergrund eines gezielten und bewussten Vorgehens (gezielte körperliche, auch intime Berührungen, sexualisiertes abwertendes, beleidigendes Verhalten, unerwünschtes / wiederholtes Flirten, Voyeurismus, Exhibitionismus). Der oder die Täter*in übernehmen für das gezeigte Verhalten keine Verantwortung, streiten es ab oder entwerten die Schilderungen von Zeug*innen. Es werden die Regeln der Einrichtung, gesellschaftliche Normen sowie berufsethische Standards verletzt. Der Widerstand des Opfers wird ignoriert. *Ablauf: re-gulärer dreistufiger Weg (Kapitel 5.1), mit erhöhter Wachsamkeit.*

3. Sexualisierte Gewalt als Straftatbestand

- Nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) stellen sexuelle Übergriffe am Arbeitsplatz eine Diskriminierung dar;
- Im Strafgesetzbuch ist unter den §§ 174–184 StGB sexualisierte Gewalt ausführlich beschrieben (z. B. bewusste Ausnutzung der Abhängigkeit bzw. ganz oder teilweise eingeschränkter Widerstandsfähigkeit, sexuelle Nötigung gegen den erkennbaren Willen);
- Insbesondere, wenn die täterschaftliche Person und das Opfer in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinanderstehen, aus dem sich die Schutzbedürftigkeit des Opfers und die Verantwortlichkeit der täterschaftlichen Person klar ableiten lässt, sind sexuelle Handlungen **grundsätzlich untersagt** – auch wenn das Opfer den Handlungen zustimmt oder sie wünscht!

Ablauf: beschleunigte Eskalationsstufe (Kapitel 5.1) – sofortige, parallele Information von Schulleitung und Jugendamt/Polizei, kein Abwarten des dreistufigen internen Wegs.

Grenzüberschreitungen/Grenzverletzungen

Grenzverletzungen / gewalttätiges Verhalten können stattfinden:

- im häuslichen Umfeld
- innerhalb der Schule, ausgehend von
- seitens Lehrer*innen/Erzieher*innen/Eltern/Mitarbeiter*innen
- seitens Kindern/Jugendlichen
- im außerhäuslichen Bereich (z. B. Schulweg, Klassenfahrt, Freizeit)

Sexualisierte Gewalt gegenüber sowie sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen sind lang andauernde Entwicklungsbeeinträchtigungen. Deshalb ist es sehr wichtig, Anzeichen früh zu erkennen, einzuschätzen und zu handeln.

9 Risiko- und Potentialanalyse

Wir haben die Bereiche unseres Schulalltags daraufhin überprüft, wo unbeaufsichtigter Einzelkontakt, schwer einsehbare Situationen oder ausgeprägte Abhängigkeitsverhältnisse entstehen können, und diesen jeweils bestehende Schutzfaktoren gegenübergestellt.

Bereich	Risikofaktoren	Bestehende Schutzfaktoren
Einzelförderung/ Nachhilfe	Einzelkontakt ohne Publikum, Abhängigkeit durch Notengebung	Türen bleiben unverschlossen, Räume mit Sichtfenster, Transparenz gegenüber Kollegium
Klassenfahrten/ Übernachtungen	Nähe über Tag und Nacht, veränderte Aufsichtsstrukturen	Doppelbesetzung, getrennte Schlafbereiche, feste Ansprechperson vor Ort
Umkleiden/ Sanitärbereiche, Schwimmunterricht	Körperliche Nähe, Scham- und Grenzthemen	Geschlechtergetrennte Aufsicht, Präventionsmodul vor 5. Klasse (Kapitel 6)
Hort und Pausenbetreuung	Weniger strukturierte Aufsicht, wechselnde Gruppen	Mehraugenprinzip, offene Raumgestaltung
Digitale Kommunikation (Chats, Messenger)	Direktkontakt außerhalb der Schule, schwer nachvollziehbar	Verhaltensregeln (Kapitel 3.2), dienstliche statt private Kanäle

Diese Analyse wird jährlich im Rahmen der Gesamtkonferenz überprüft und bei Bedarf um weitere Bereiche ergänzt.

10 Interventions- und Konsequenzenplan

Ergänzend zur Handlungsanleitung (Kapitel 5) und den Schweregraden (Kapitel 8.2) gelten folgende Konsequenzen:

- Bei einer **Grenzverletzung** führt die Ansprechperson für Gewalt ein klärendes Gespräch; es erfolgt eine schriftliche Vereinbarung über das künftige Verhalten, deren Einhaltung beobachtet wird.
- Bei einem **Übergriff** entscheidet die Schulführungsdelegation gemeinsam mit der Geschäftsführung über arbeitsrechtliche Schritte (Abmahnung, Versetzung, Freistellung), auf Grundlage der Dokumentation und einer Anhörung der betroffenen Person.
- Bei Verdacht auf einen **Straftatbestand** erfolgt die sofortige Freistellung von der Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen bis zur Klärung, parallel zur Information von Jugendamt bzw. Polizei (Kapitel 5.1). Die Freistellung ist keine Vorverurteilung, sondern dient allein dem Schutz aller Beteiligten während der Klärung.
- In allen Fällen gilt die Unschuldsvermutung bis zum Abschluss der Klärung; die Rehabilitationsregelung aus Kapitel 4 bleibt unberührt.

Anhang: Symptome und Reaktionsweisen von Kindern und Jugendlichen

Auch wenn Kinder und Jugendliche selten direkt und offen über Gewalterlebnisse und sexuellen Missbrauch sprechen, senden sie Signale, um auf ihre Not aufmerksam zu machen. Die Schwierigkeit besteht darin, dass abgesehen von einigen körperlichen Anzeichen, die in der Schule (speziell im Turnunterricht) auffallen, die meisten Gewaltformen keine eindeutigen, äußerlich sichtbaren Spuren hinterlassen und Kinder sehr unterschiedliche Verhaltensweisen und Reaktionen auf Gewalt entwickeln.

Es gibt kein eindeutiges Gewaltsyndrom. Mögliche Hinweise sind durch das Alter des Kindes mitbestimmt. Jüngere Kinder im Vorschulalter leiden vor allem unter Ängsten, Albträumen und Entwicklungsstörungen. Später zeigen sich auch Schulprobleme und aggressives, hyperaktives sowie sexualisiertes oder distanzloses Verhalten. Manche Kinder wirken von außen vollkommen unauffällig und verbergen ihre innere Not. Im Jugendalter mehren sich depressive Symptome, Selbstverletzung, Essstörungen, Substanzmissbrauch und sozialer Rückzug.

In der Schule sind vor allem Auffälligkeiten im emotionalen und sozialen Verhalten gut beobachtbar. Lehrpersonen sollten daher vor allem plötzliche Verhaltensänderungen, starke Stimmungsschwankungen und verbale oder andere Hinweise besonders im Auge behalten und als Verdachtsmomente beobachten.

Folgende Symptome und Reaktionsweisen auf Gewalt (in unterschiedlicher Intensität und Kombination) kann man speziell im Schulbereich beobachten:

Sichtbare Hinweise:

körperliche Verletzungen und Gesundheitsschädigungen, die vor allem im Sportunterricht auffallen, wie blaue Flecken, abgebrochene Zähne, Abschürfungen, Brandwunden, Suchtverhalten, Hörverlust, Einnässen und Einkoten, Störungen im Essverhalten, Ohnmachtsanfälle, häufiges Kranksein oder unspezifische psychosomatische Beschwerden.

Anzeichen im Leistungsbereich

- Nachlassen von Konzentrations- und Merkfähigkeit, Aufmerksamkeit und Ausdauer,
- Schulleistungen verschlechtern sich rapide,
- fanatisches Lernen für die Schule,
- Störungen im Denk- und Wahrnehmungsvermögen,
- plötzliche, nicht nachvollziehbare Aktivitätsveränderungen z. B. deutlich gesteigerter oder verminderter Antrieb,
- Fernbleiben vom Unterricht.

Emotionale und soziale Verhaltensauffälligkeiten

- unzureichende Ernährung, Kleidung, Körperpflege oder medizinische Betreuung,
- Ängste, Angststörungen,
- unerklärliche und für das Kind ungewöhnliche Handlungsweisen oder Auffälligkeiten im Sozialverhalten, z. B. Aggressivität, Weglaufen oder Diebstähle,
- sozialer Rückzug, Isolation, Flucht in eine Phantasiewelt,
- Stimmungswechsel, z. B. übertriebene Heiterkeit, Depression oder Aggression,
- sexualisiertes Verhalten, versteckte oder offene sexuelle, nicht altersgemäße Äußerungen und Gesten, übermäßiger Gebrauch von sexualisierten Witzen,
- Rückschritte oder Verzögerung in der Entwicklung,
- Angst vor körperlicher Berührung („freezing“) bzw. vermehrtes, unangemessenes Bedürfnis nach körperlicher Nähe,
- Zwänge, d. h. ständige Wiederholungen im Denken, Sprechen oder Handeln wie z. B. Wasch-zwang.